

Interessenausgleich im 11. und 12. Jahrhundert (S. 53–86), behandelt diesen klassischen Aspekt der ma. Kirchengogtei mit einem Schwerpunkt auf den verschiedenen Mitteln, die die Klöster zur Verteidigung ihrer Interessen ins Feld führten. – Karl BORCHARDT, *Vogtei und Schutz bei geistlichen Ritterorden des 12. und 13. Jahrhunderts* (S. 87–141), befasst sich in einem umfassenden Beitrag mit dem reformbedingten Übergang der Templer, Johanniter und Deutschherren von der Vogtei zum einfacheren königlichen oder weltlichen Schutz. – Jonathan R. LYON, *Advocata, Advocatrix, Advocatissa. Frauen als Vöginnen im Hochmittelalter* (S. 143–168), findet, dass es sich bei scheinbaren Erwähnungen von Vöginnen fast immer um die Ehefrau oder Witwe eines Vogts handele. Im deutschsprachigen Gebiet lasse sich nur im Fall des Klosters Goseck die Tätigkeit einer Vöggin belegen, nämlich Eilika, Tochter des Herzogs Magnus Billung von Sachsen, die die Vogtei des Klosters von Erzbischof Adalbert II. von Hamburg-Bremen erhielt. – Martin CLAUSS, *Vogteibündelung, Untervogtei, Landesherrschaft. Adlige Herrschaft und Klosterogtei in den Rheinlanden* (S. 169–196), fragt, inwiefern herkömmliche verfassungsgeschichtliche Deutungen der hochma. Vogtei mit konkreten Ereignissen in Einklang gebracht werden können. Als Fallbeispiele zieht er die häufige Tätigkeit der Grafen von Berg als Vögte heran, insbesondere ihre Rolle als Vögte des Klosters Siegburg, sowie die Beziehungen zwischen den Erzbischöfen von Köln und den Vögten innerhalb ihrer Erzdiözese: „Die Vogtei erscheint ... in den hier vorgestellten rheinischen Beispielen als sehr flexibles Instrument, das weniger von allgemeinen, überregionalen Entwicklungen wie etwa der Klosterreform, sondern von den machtpolitischen Gegebenheiten vor Ort geprägt war“ (S. 194). – Kurt ANDERMANN, *Aspekte von Kirchengogtei und adliger Herrschaftsbildung im spätmittelalterlichen Südwestdeutschland* (S. 197–223), befasst sich mit sechs Fallbeispielen, nämlich den Vogteien der Benediktinerklöster Amorbach, Komburg, und Schwarzach am Rhein, des Chorherrenstifts Öhringen, des Zisterzienserklosters Herrenalb und des Speyerer Domkapitels. – Roman ZEHETMAYER, *Vogtei und Herrschaftsaufbau des österreichischen und steirischen Adels im Hochmittelalter* (S. 225–260), kann nach sorgfältiger Betrachtung des Problems sich an die „weitgehende Übereinstimmung“ der Forschung „über die große Bedeutung der Vogtei für den Adel in den beiden Herzogtümern“ (S. 227) nicht undifferenziert anschließen: „Insgesamt gesehen kam den Vogteirechten beim Aufbau einiger, aber wohl nicht allzu vieler, Adelherrschaften eine nicht geringe Bedeutung zu ... Kaum eine Adelsfamilie war von der Entvogtung substantiell betroffen“ (S. 259). – Gustav PFEIFER, *Landwerdung durch „Übervogtung“. Überlegungen zu einem zentralen Deutungsmuster der Tiroler Landesgeschichte am Beispiel der Brixner Hochstiftvogtei* (S. 261–296), findet eine abnehmende Bedeutung der Hochstiftvogtei als Herrschaftsinstrument ab dem späteren 12. Jh. Nach 1253 sei es aber den Grafen von Görz als Erben gelungen, diesen Verlauf umzukehren und „die Brixner Hochstifts- oder besser: Schirmvogtei ... als intensive Schutzherrschaft“ (S. 291) zu instrumentalisieren – Vorstellungen, „die die Görzler auf Grundlage ihrer Erfahrungen als Erbvögte der Kirche von Aquileia im Friaulischen, in Krain und auf Istrien nach Tirol“ (ebd.)